

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 5. Jänner 2005

17. Stück

67. Geschäftsordnung des Senates und der vom Senat gemäß § 25 Abs. 7 und 8 UG 2002 eingesetzten Kollegialorgane an der Medizinischen Universität Innsbruck

67. Geschäftsordnung des Senates und der vom Senat gemäß § 25 Abs. 7 und 8 UG 2002 eingesetzten Kollegialorgane an der Medizinischen Universität Innsbruck

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck sowie für die vom Senat gemäß § 25 Abs. 7 und 8 UG 2002 eingerichteten Kollegialorgane.

§ 2 Konstituierung der Kollegialorgane

- (1) Die konstituierende Sitzung eines Kollegialorgans wird, soweit das UG 2002 nichts anderes bestimmt, zu Beginn jeder Funktionsperiode von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Kollegialorgans einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden geleitet.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kollegialorgans sowie mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.
- (3) Die Tagesordnung (§ 7 GO) der konstituierenden Sitzung kann auch Tagesordnungspunkte enthalten, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen.

§ 3 Mitglieder der Kollegialorgane

- (1) Die Mitglieder eines Kollegialorgans haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung des Kollegialorgans, insbesondere an dessen Sitzungen, teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe spätestens bis zum Beginn der Sitzung schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Die Mitglieder von Kollegialorganen werden bei zeitweiliger Verhinderung von ihrem Ersatzmitglied vertreten. Steht ein Ersatzmitglied nicht zur Verfügung, kann Abs. 3 angewendet werden.
- (3) Bei kurzfristiger, d.h. frühestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung auftretender Verhinderung können die Mitglieder eines Kollegialorgans ihre Stimme für jeweils eine Sitzung einem anderen Mitglied, das dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen. Die Stimmübertragung muss schriftlich erfolgen und ist dem Protokoll anzuschließen. Das vertretende Mitglied führt in der betreffenden Sitzung zwei Stimmen. Kein Mitglied darf mehr als zwei Stimmen führen.
- (4) Bei länger vorhersehbarer oder dauernder Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitglieds eines Kollegialorgans tritt an dessen Stelle soweit das UG 2002 nichts anderes bestimmt das nächstgereichte Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe.
- (5) Jedes Mitglied eines Kollegialorgans ist berechtigt, in die Akten des betreffenden Kollegialorgans Einsicht zu nehmen und erhält auf Verlangen eine Kopie. Dieses Recht steht auch den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen im Rahmen der ihnen gemäß § 42 UG 2002 übertragenen Aufgaben zu.

§ 4 Mitglieder mit beratender Stimme, Auskunftspersonen

- (1) Über die Vorgaben der Satzung hinausgehend kann das Kollegialorgan mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zu allen oder zu ausgewählten TO-Punkten auf Dauer bei zu ziehen. Mitglieder mit beratender Stimme besitzen alle Rechte eines vollberechtigten Mitglieds mit Ausnahme des Antragsrechts - soweit in der Satzung nicht Anderes bestimmt ist - und des Stimmrechts. Sie unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 48 UG 2002.

- (2) Das Kollegialorgan kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, zu einzelnen Gegenständen seiner Beratungen Auskunftspersonen beizuziehen. Auskunftspersonen können durch Beschluss des Kollegialorgans zur Einhaltung der Verschwiegenheit über den Gegenstand der Beratung verpflichtet werden.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Beratung und Beschlussfassung eines Kollegialorgans erfolgt mit Ausnahme von Abstimmungen im Umlaufweg in ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen.
- (2) Ordentliche Sitzungen dienen vornehmlich der Erledigung der laufenden Geschäfte.
- (3) Außerordentliche Sitzungen finden aus besonderen Anlässen oder zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten statt.

§ 6 Einberufung von Sitzungen

- (1) Soweit ihm nicht nur ein zeitlich eingeschränkter Aufgabenbereich zukommt, ist jedes Kollegialorgan von der jeweiligen Vorsitzenden oder vom jeweiligen Vorsitzenden mindestens einmal im Studienjahr während der Zeit, in der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat nach Möglichkeit zu Ende eines jeden Semesters für das kommende Semester, spätestens aber in der ersten Woche des neuen Semesters, den Mitgliedern des Kollegialorgans eine Übersicht über die vorgesehenen Sitzungstermine zu geben.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann jederzeit eine ordentliche Sitzung einberufen.
- (4) Eine Sitzung des Kollegialorgans ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zum frühest möglichen Termin, zumindest aber innerhalb von drei Wochen, einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorgans oder alle Vertreterinnen und Vertreter einer im Kollegialorgan vertretenen Personengruppe schriftlich oder per e-mail unter Beifügung eines Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.
- (5) Der Termin einer ordentlichen Sitzung ist den Mitgliedern des Kollegialorgans mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder per e-mail unter Beifügung einer Tagesordnung bekannt zu geben.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann binnen 48 Stunden in geeigneter Weise eine außerordentliche Sitzung des Kollegialorgans einberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist nur dann statthaft, wenn die zeitliche Dringlichkeit der zu behandelnden Angelegenheit(en) eine Beschlussfassung bei einer ordentlichen Sitzung gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 oder durch eine Abstimmung im Umlaufweg gemäß § 16 nicht zulässt. Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, dürfen in einer solchen Sitzung nicht gefasst werden.
- (7) Ist gemäß der Satzung der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu einer Sitzung eines Kollegialorgans zu laden, hat die Ladung in der gleichen Weise wie die der Mitglieder zu erfolgen.
- (8) Die Sitzungen der Kollegialorgane sind nicht öffentlich.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kollegialorgans erstellt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen; das schriftliche oder elektronische Verlangen muss spätestens acht Werktage vor der Sitzung einlangen.

- (3) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit;
 - b) Bestellung der Schriftführerin oder des Schriftführers;
 - c) Protokoll der letzten Sitzung;
 - d) Genehmigung der Tagesordnung;
 - e) Berichte;
 - f) Allfälliges.
- (4) Alle weiteren Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass eindeutig zu erkennen ist, was den Gegenstand der Verhandlung bilden wird und wer Antragstellerin oder Antragsteller ist.
- (5) Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten sind grundsätzlich mit der Tagesordnung auszusenden.
- (6) Unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" können
 - a) mit einfacher Stimmenmehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte geändert werden;
 - b) mit einfacher Stimmenmehrheit Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt werden;
 - c) mit Zweidrittelmehrheit weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, deren Dringlichkeit eine unverzügliche Behandlung erfordert.
- (7) Die Tagesordnung außerordentlicher Sitzungen darf weder geändert noch erweitert werden.
- (8) Unter den Tagesordnungspunkten "Berichte" und "Allfälliges" dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden; unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" dürfen schon behandelte Tagesordnungspunkte, ausgenommen jener des Abs. 3 lit. d mit Einverständnis aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, nicht wieder aufgenommen werden.

§ 8 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzung eines Kollegialorgans ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter zu leiten.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung. Sie oder er erteilt das Wort, ruft "zur Sache" und "zur Ordnung". Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit fest, prüft die Vertretung von verhinderten Mitgliedern, bringt die Anträge zur Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmungen fest.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat bei gegebenem Anlass, jedenfalls aber zu Beginn einer Funktionsperiode, auf die Pflicht aller Mitglieder des Kollegialorgans zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit (§ 48 UG 2002) hinzuweisen.
- (4) Vor Abschluss eines Tagesordnungspunktes hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende festzustellen, ob noch Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die Sitzung für die Dauer von längstens 30 Minuten unterbrechen.
- (6) Das Kollegialorgan kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen,
 - a) die Sitzung für die Dauer von längstens 30 Minuten zu unterbrechen;
 - b) einen oder mehrere Tagesordnungspunkte zu vertagen.
- (7) Die Sitzungen des Kollegialorgans sind nach einer Dauer von längstens sechs Stunden ab Sitzungsbeginn zu unterbrechen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen einer Fortführung der Sitzung zu. Im Falle der Unterbrechung ist der Termin zur Fortsetzung der Sitzung frühestens nach zwölf Stunden sofort durch Beschluss festzulegen.
- (8) Im Sitzungssaal besteht Rauchverbot.

§ 9 Berichterstattung und Auskünfte

- (1) Soweit im UG 2002 oder in der Satzung nicht zusätzliche Berichtspflichten vorgesehen sind, hat zu Beginn jeder Sitzung des Kollegialorgans in jedem Fall die Vorsitzende oder der Vorsitzende zu berichten. Wenn die betreffende Angelegenheit nicht den Gegenstand eines eigenen Tagesordnungspunktes bildet, ist jedenfalls zu berichten über
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte;
 - b) die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegialorgans;
 - c) die Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
 - d) das Ergebnis von Abstimmungen im Umlaufwege.
- (2) Jedes Mitglied des Kollegialorgans ist berechtigt, von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden, von den Vorsitzenden der vom Kollegialorgan eingerichteten Kollegialorgane und von den Mitgliedern mit beratender Stimme während der Sitzung Auskünfte über deren Geschäftsführung zu verlangen. Solche Anfragen sind möglichst sofort, jedenfalls aber in der nächsten Sitzung, zu beantworten.

§ 10 Debatte

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden oder derjenigen oder demjenigen, die oder der den Tagesordnungspunkt beantragt hat, kurz Bericht erstattet.
- (2) Nach jedem Bericht und nach jedem Antrag eröffnet die Vorsitzende oder der Vorsitzende die Debatte.
- (3) Die Beratungen erfolgen in freier Aussprache. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern des Kollegialorgans das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die Schriftführerin oder der Schriftführer führen eine der zeitlichen Reihenfolge der Wortmeldungen entsprechende Rednerliste.
- (4) "Ad-hoc"-Wortmeldungen dürfen nur kurze Tatsachenberichtigungen enthalten und sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden außerhalb der Rednerliste sofort zuzulassen.
- (5) Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist nach Abschluss der laufenden Wortmeldung das Wort zur Geschäftsordnung zu erteilen. Solche Wortmeldungen dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf Verfahrensfragen beziehen.
- (6) Das Kollegialorgan kann mit Zweidrittelmehrheit eine Beschränkung der Redezeit und/oder der Zahl der Wortmeldungen pro Personengruppe je Verhandlungsgegenstand beschließen.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann, wenn es am Wort ist, zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Ein abgeänderter Antrag gilt als neu eingebracht und der ursprüngliche Antrag als zurückgezogen.
- (3) Jeder Antrag wird schriftlich festgehalten und vor der Abstimmung sowie auf Verlangen eines Mitglieds verlesen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann die schriftliche Vorlage eines umfangreichen Antrages verlangen.
- (4) Wenn zu einem Tagesordnungspunkt während der Sitzung bereits drei Anträge vorliegen, ist vor der Einbringung eines weiteren Antrages, mit Ausnahme eines Antrages zum Verfahren, über wenigstens einen der drei vorliegenden Anträge abzustimmen.

- (5) Anträge zum Verfahren können jederzeit mit dem Ruf "zur Geschäftsordnung" eingebracht werden. Über sie ist sofort abzustimmen. In Kollegialorganen mit mehr als 18 Mitgliedern darf ein Antrag auf Schluss der Debatte jedoch erst eingebracht werden, nachdem wenigstens drei Mitglieder des Kollegialorgans zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen haben. Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist nach Zulassung einer Kontrarednerin oder eines Kontraredners und auf Verlangen einer Rednerin oder eines Redners jeder anderen Personengruppe ohne weitere Debatte abzustimmen
- (6) Anträge zum Verfahren dürfen sich nicht auf den Gegenstand des Tagesordnungspunktes selbst, sondern nur auf das Verfahren beziehen. Anträge zum Verfahren sind:
 - a) Antrag auf Beschränkung der Redezeit;
 - b) Antrag auf Beschränkung der Zahl der Wortmeldungen pro Personengruppe zu einem Tagesordnungspunkt;
 - c) Antrag auf Schluss der Rednerliste;
 - d) Antrag auf Schluss der Debatte;
 - e) Antrag auf Änderung der Abstimmungsreihenfolge;
 - f) Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten;
 - g) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung;
 - h) Antrag auf geheime Abstimmung (§ 14 Abs. 4 GO);
 - i) Auslegung der Geschäftsordnung.
- (7) Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste wird diese verlesen.
- (8) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben nach Maßgabe der Satzung das Recht, in der Sitzung eines Kollegialorgans Anträge zu Tagesordnungspunkten und zum Verfahren zu stellen.

§ 12 Beschlusserfordernisse

- (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Kollegialorgans erforderlich; Mitglieder, die ihre Stimme übertragen haben, zählen hiebei als nicht anwesend.
- (2) Wenn durch Gesetze oder diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt ist, ist ein Antrag dann angenommen, wenn mehr als die Hälfte der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Ersatzmitglieder und mit der Führung einer weiteren Stimme beauftragten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.
- (3) Eine Zweidrittelmehrheit ist über die Bestimmungen des UG 2002 hinausgehend erforderlich zur Beschlussfassung über
 - a) Beschränkung der Redezeit und/oder Zahl der Wortmeldungen pro Personengruppe;
 - b) die Aufnahme von dringlichen Tagesordnungspunkten gemäß § 7 Abs. 6 lit. c.
- (4) Die Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Ersatzmitglieder und mit der Führung einer weiteren Stimme beauftragten Mitglieder für den Antrag gestimmt haben.

§ 13 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied, bei dem einer der in § 7 AVG genannten Befangenheitsgründe vorliegt, darf seine Stimme nicht abgeben. Das befangene Mitglied hat den Sitzungssaal zu verlassen. Das befangene Mitglied hat seine Vertretung (§ 3 GO) zu veranlassen.
- (2) Ein Befangenheitsgrund ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen. Gegebenenfalls ist ein als befangen zu betrachtendes Mitglied von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.
- (3) Im Zweifelsfall trifft das Kollegialorgan eine Feststellung über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes durch Beschluss.

§ 14 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind. Das Kollegialorgan kann diese Reihenfolge beschlussmäßig abändern. Über Anträge zum Verfahren ist jedoch sofort nach deren Einbringung abzustimmen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Anträge und die Reihenfolge, in der über sie abgestimmt wird, bekannt zu geben.
- (3) Die Abstimmung kann
 - a) offen durch Handzeichen
 - b) geheim mittels Stimmzettel
 - c) namentlicherfolgen.
- (4) Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Ersatzmitglieder und mit der Führung einer weiteren Stimme beauftragten Mitglieder dies verlangt.
In Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, die ein Mitglied persönlich betreffen, ist jedenfalls geheim abzustimmen.
- (5) Namentlich ist abzustimmen, wenn Gesetze oder Verordnungen dies ausdrücklich vorsehen.
- (6) Außer in den in Abs. 4 und 5 vorgesehenen Fällen ist offen abzustimmen.
- (7) Die Zählung der Stimmen obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann sich dabei der Mithilfe anwesender Mitglieder und/oder der Schriftführerin oder des Schriftführers bedienen.
- (8) Stimmenthaltung ist zulässig. § 12 Abs. 2 und 4 GO bleiben unberührt.
- (9) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat unmittelbar nach Durchführung der Abstimmung und Auszählung der Stimmen das Abstimmungsergebnis unter Angabe der Zahl der Pro-Stimmen bekannt zu geben.
- (10) Über Anträge, die sich zu einem bereits gefassten Beschluss so verhalten, dass es keine Möglichkeit gibt, den Antragsinhalt neben dem Beschlussinhalt zu verwirklichen, darf nicht abgestimmt werden.
- (11) Bei einem Antrag, der auf Grund gesetzlicher Vorschriften einen zu begründenden Beschluss zur Folge hat, ist über den wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe gesondert abzustimmen.

§ 15 Sondervotum (votum separatum)

- (1) Jedes Mitglied des Kollegialorgans kann gegen einen Beschluss, dem es nicht zugestimmt hat, ein Sondervotum einlegen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, die an der Sitzung des Kollegialorgans teilnehmen, haben nach Maßgabe der Satzung das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben.
- (2) Ein Sondervotum muss sofort nach der Abstimmung angemeldet und begründet werden. Die Begründung ist zumindest stichwortartig im Protokoll festzuhalten. Eine schriftliche Ausfertigung muss innerhalb von drei Werktagen nach der Sitzung bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden einlangen, andernfalls gilt das Sondervotum als zurückgezogen. Das Sondervotum wird dem Protokoll beigelegt.

§ 16 Abstimmung im Umlaufwege

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann eine Abstimmung im Umlaufwege über Angelegenheiten verfügen, die entweder keiner Beratung bedürfen oder bei denen infolge der Dringlichkeit noch vor der nächsten Sitzung des Kollegialorgans eine Beschlussfassung geboten ist.

- (2) Jedem stimmberechtigten Mitglied des Kollegialorgans sowie im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist auf Verlangen nachweislich eine gesonderte schriftliche Ausfertigung des im Umlauf zu erledigenden Antrages zuzustellen. Der Umlaufantrag muss zumindest kurz begründet und so gefasst sein, dass darüber mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann.
Zugleich ist eine angemessene Frist zu setzen, binnen derer der Umlaufantrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zurückgelangt sein muss.
- (3) Den beratenden Mitgliedern des Kollegialorgans ist der Umlaufantrag nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Ein Beschluss im Umlaufwege kommt nicht zustande, wenn auch nur ein antragsberechtigtes Mitglied des Kollegialorgans oder das Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Beratung oder andere Fassung des Antrages verlangt hat.
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorgans für ihn gestimmt hat.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung im Umlaufwege allen Mitgliedern und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen umgehend bekannt zu geben.
- (7) Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern, dürfen im Umlaufwege nicht gefasst werden.

§ 17 Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung eines Kollegialorgans ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt das Kollegialorgan durch Mehrheitsbeschluss aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer oder beauftragt eine sonstige geeignete Person mit der Schriftführung.
- (3) Das Protokoll ist ein Beschlussprotokoll und hat mindestens zu enthalten:
 - a) Bezeichnung als Protokoll;
 - b) Bezeichnung des Kollegialorgans;
 - c) Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
 - d) die Namen der anwesenden Mitglieder, Ersatzmitglieder und Auskunftspersonen;
 - e) die Namen der entschuldigt und der nicht entschuldigt abwesenden Mitglieder;
 - f) die Stimmübertragungen;
 - g) die Feststellung der Befangenheit von Mitgliedern;
 - h) die Tagesordnung;
 - i) den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint;
 - j) alle Anträge;
 - k) alle Beschlüsse;
 - l) die Ergebnisse der Abstimmungen;
 - m) Protokollerklärungen und Minderheitsvoten.Dem Protokoll sind jedenfalls die Tischvorlagen, schriftlichen Anträge, Berichte, Anfragen, Entschuldigungen, Stimmübertragungen, etc. sowie die schriftliche Ausführung von Sondervoten als Beilagen beizufügen.
- (4) Jedes Mitglied des Kollegialorgans und jedes beratende Mitglied ist berechtigt, die wörtliche Protokollierung einzelner eigener Ausführungen zu verlangen.
Die an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben nach Maßgabe der Satzung das Recht, bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern des Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen.
Jedes Mitglied des Kollegialorgans hat das Recht, Erklärungen eines anderen Mitglieds zu Protokoll nehmen zu lassen; erhebt auch nur ein Mitglied des Kollegialorgans dagegen Widerspruch, entscheidet das Kollegialorgan durch Beschluss.

- (5) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens ab Beginn der dritten Woche nach der Sitzung für den Zeitraum von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des jeweiligen Kollegialorgans aufzulegen. Von der Auflage sind die Mitglieder von Kollegialorganen schriftlich oder per e-mail zu verständigen.
Im Rahmen der ihnen gemäß § 42 UG 2002 übertragenen Aufgaben haben auch die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll.
- (6) Schreib- und Rechenfehler sowie offenkundige Unrichtigkeiten hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende zu berichtigen.
- (7) Erfolgt gegen das Protokoll während der Zeit zur Einsichtnahme kein schriftlicher Widerspruch durch ein antragsberechtigtes Mitglied des Kollegialorgans oder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, so gilt das Protokoll als genehmigt.
- (8) Ein Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Kollegialorgans zu behandeln; er hat hinsichtlich der Vollziehung des betroffenen Beschlusses aufschiebende Wirkung, sofern aus dieser Vollziehung jemandem ein Recht erwüchse.
- (9) Eine vollständige Abschrift des Protokolls samt Beilagen über die Sitzung des Kollegialorgans kann nach erfolgter Genehmigung allen Mitgliedern und beratenden Mitgliedern sowie auf Verlangen den Ersatzmitgliedern des jeweiligen Kollegialorgans zugesandt werden.
- (10) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Kollegialorgans ist berechtigt, jederzeit in die Protokolle über die Sitzungen des jeweiligen Kollegialorgans Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien herzustellen. Dieses Recht steht im Rahmen der ihnen gemäß § 42 UG 2002 übertragenen Aufgaben auch den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu.
- (11) Die Verwendung von Bild- und Tonträgern zur Festhaltung des Verlaufes einer Sitzung des Kollegialorgans oder Teilen derselben ist nicht statthaft.
- (12) Die Antragstellerin oder der Antragsteller in Personalangelegenheiten hat das Recht, in die ihren oder seinen Antrag betreffenden Akten und Protokolle Einsicht zu nehmen und sich Abschriften oder Kopien anzufertigen oder auf seine Kosten anfertigen zu lassen (§ 17 AVG).
- (13) Protokolle und sonstige Unterlagen können den Berechtigten ohne Anspruch auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten auch auf andere technische Art zur Verfügung gestellt werden.

§ 18 Wiederaufnahme, Aussetzung, Fristen

- (1) Ein durch Beschluss erledigter Tagesordnungspunkt ist wieder aufzunehmen, wenn
 - a) der Beschluss tatsächlich undurchführbar ist;
 - b) der Beschluss an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet;
 - c) der Beschluss durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgehoben wurde (§§ 9 und 45 UG 2002);
 - d) das Kollegialorgan nicht richtig zusammengesetzt war.
- (2) Sofern niemandem aus einem Beschluss ein Recht erwachsen ist, kann ein Tagesordnungspunkt durch Beschluss wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen und Beweismittel hervorkommen, die für sich allein oder in Verbindung mit den sonstigen Unterlagen eine andere Entscheidung hätten herbeiführen können.

§ 19 Durchführung von Beschlüssen, selbständige Geschäfte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist in ihrer oder seiner Tätigkeit an die Beschlüsse des Kollegialorgans gebunden.

- (2) Zu den Obliegenheiten der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gehören:
- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte des Kollegialorgans;
 - b) die Vollziehung der Beschlüsse des Kollegialorgans;
 - c) die Aussetzung der Beschlüsse des Kollegialorgans, wenn diese nach Auffassung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen stehen;
 - d) die selbständige Erledigung dringlicher Angelegenheiten;
 - e) die selbständige Erledigung von Angelegenheiten geringerer Bedeutung.
- (3) Welche Angelegenheiten zu den selbständigen Geschäften der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gehören, entscheidet im Zweifelsfall das Kollegialorgan.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Raimund Margreiter

Vorsitzender des Senates
